



Corona-Verordnung: Regeln für Schulen und Kitas

Information des Kultus-Ministeriums in Leichter Sprache*

Datum: 20. November 2021, geändert am 26. November 2021

Wegen des Corona-Virus gibt es
Regeln für Schulen und Kitas in Sachsen.

**Die Regeln gelten vom 22. November
bis 12. Dezember 2021.**

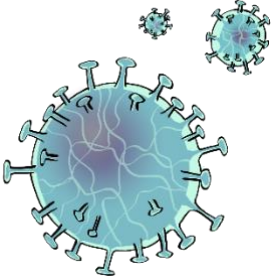
Die Regeln wurden am 26. November leicht geändert.

Ab dem 12. Dezember wird es vielleicht
neue Regeln geben.

Die Regeln sollen helfen, dass sich so
wenig Menschen wie möglich mit Corona anstecken.

Inhalt:

1. **Für wen gilt die Verordnung?**
2. **Regel-Betrieb**
- 2a **Eingeschränkter Regel-Betrieb
für Grund-Schulen und Kitas**
3. **Wer darf zur Schule und in die Kita kommen?
Und wer nicht?**
4. **Mund-Nasen-Schutz**
- 4a **Regeln für Schul-Veranstaltungen –
nicht auf dem Schul-Gelände**
5. **Plan für Hygiene und Kontakte**
6. **Hilfe von der Polizei und Strafen**
7. **Wie lange gilt die Verordnung?**



1. Für wen gilt die Verordnung?

Diese Verordnung gilt für



- öffentliche Schulen
- freie Schulen
- Internate
Das sind Schulen, wo die Schüler auch wohnen.
- Kitas (Kinder-Krippen und Kinder-Gärten)
- Tages-Eltern (Tages-Mütter oder Tages-Väter)
- Ausbildung oder Weiterbildung von Lehrern

Alles zusammen nennen wir auch
„Schulen und Einrichtungen“.

Außerdem gelten einige Regeln aus der allgemeinen
Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung.

Dort stehen Regeln:

- zum Test-Nachweis,
- zum Impf-Ausweis und
- zum Genesenen-Nachweis.

2. Regel-Betrieb

In den Schulen und Einrichtungen ist **Regel-Betrieb**.
Aber es gibt Schutz-Maßnahmen.

Zum Beispiel werden die Kinder und Jugendlichen
in den Schulen regelmäßig auf Corona getestet.

Eltern können Ihre Kinder von der Schule **abmelden**.
Dazu müssen sie einen Brief schreiben.

Die Kinder und Jugendlichen
können dann zu Hause bleiben.

Es kann sein, dass sie dann
Schul-Aufgaben bekommen.

Aber die Schulen müssen das nicht machen.





Wenn es **Corona-Ansteckungen** an einer Schule, in einem Schul-Internat oder in einem Hort gibt, kann es besondere Regeln geben:

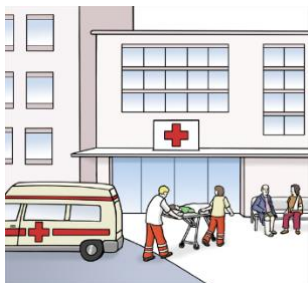
- Schüler einer Klasse in Grund-Schulen und Förder-Schulen lernen eine Zeit lang **in festen Gruppen**. Sie haben bei den gleichen Lehrern und in den gleichen Räumen Unterricht. Das gilt dann für manche Klassen oder die ganze Schule.
- Es kann wieder das **Wechsel-Modell** eingeführt werden. Das heißt: Die Klassen werden geteilt. Eine Hälfte lernt in der Schule, die andere Hälfte lernt zu Hause. Dann wird gewechselt. Das gilt dann für manche Klassen oder die ganze Schule.
- Eine oder mehrere Schulen müssen:
 - eine Zeit lang **teilweise** schließen
 - oder eine Zeit lang **ganz** schließen.
- **Schließung der Grund-Schulen**
Dann gibt es eine Not-Betreuung.



Dafür müssen die Eltern in diesen Berufen arbeiten:

Gesundheits-Berufe

- Arzt-Praxen,
- Kranken-Häuser,
- Apotheken, Labore,
- Pflege- und Reha-Einrichtungen,
- Pflege-Dienste,
- Versorgungs- und Reinigungs-Mitarbeiter dieser Einrichtungen





Sicherheit und Ordnung

- Feuerwehr,
- Rettungs-Dienst,
- Katastrophen-Schutz,
- Polizei
- bei dem Land-Kreis oder der Stadt oder für den Ort, wenn es bei ihrer Arbeit um die Bekämpfung von Corona geht. Das sind zum Beispiel: Gesundheits-Amt, Ordnungs-Amt und Ähnliche.

Rechtswesen

- Gefängnisse,
- Gerichte,
- Staats-Anwaltschaft,
- rechtliche Betreuer,
- bestimmte Einrichtungen, die Menschen schützen oder beraten, zum Beispiel Frauen-Häuser oder Ähnliches



Bildung und Erziehung

- Schulen, Kitas,
- Kinder- und Jugend-Hilfe, zum Beispiel Heime

Es können auch andere Schutz-Maßnahmen angeordnet werden. Das sind zum Beispiel mehr Corona-Tests oder Masken-Pflicht.

2a Eingeschränkter Regel-Betrieb für Grund-Schulen und Kitas

Ab dem **29. November** gilt für Kitas und Grund-Schulen **eingeschränkter Regel-Betrieb**.

Das bedeutet:

Die Kinder bleiben in festen Gruppen zusammen, immer im gleichen Raum.



Sie bleiben von den anderen Kindern getrennt.
Das gilt auch für den Hort.

Die Grund-Schulen **können** schon vorher in den eingeschränkten Regel-Betrieb gehen.
Das gilt ab dem 22. November.

Vielleicht müssen Kitas ihre Öffnungszeiten verändern.
Dann können sie eine **Not-Betreuung** anbieten.
Sie gilt für die Berufe aus Abschnitt 2.

3. Wer darf zur Schule und in die Kita kommen? Und wer nicht?



Wer in die Schule oder Kita kommen will,
braucht einen **Corona-Test-Nachweis**.
Es muss **dreimal** in der Woche getestet werden,
im Abstand von 2 Tagen.

Am besten soll der Test-Nachweis gleich am Anfang
der Woche beim ersten Betreten vom Gelände
gezeigt werden.

Bei Schul-Internaten soll der Test
bei der Anreise am Wochenende gezeigt werden.

Ausnahmen:

- Bringen und Abholen in der Kita und der Schule,
wenn das nur ganz kurz dauert,
- wenn direkt nach Betreten der Schule oder
Einrichtung ein Test gemacht wird,
- Krippen-Kinder und Kita-Kinder der Einrichtung,
- Kinder-Tages-Pflege,

Geimpfte und genesene Menschen
sollten sich auch testen.
Es ist aber keine Pflicht.

Es muss Desinfektions-Mittel geben
und geputzt werden.



Es gibt Listen über die Test-Ergebnisse.
Wenn ein Corona-Test positiv ist,
wird das dem Gesundheits-Amt gemeldet.

Kitas und Schulen können fragen,
wie viele Mitarbeiter geimpft sind.
Aber die Namen bleiben dabei anonym.



Nicht zur Kita oder Schule kommen darf:

- wer Corona-Zeichen hat,
das sind Atem-Not, Husten, starker Schnupfen,
Fieber, Geruchs- oder Geschmacks-Verlust,
- wer in Quarantäne muss.

Wenn Kinder krank werden,
müssen sie in einem Extra-Raum warten.
Sie müssen **abgeholt** werden.

Auch, wenn ihr Corona-Test positiv ist.
Sie müssen 2 Tage gesund sein,
bevor sie wieder in die Kita oder Schule dürfen.
Man kann auch einen negativen Corona-Test vom Arzt
oder Test-Zentrum zeigen.
Der Test muss vom gleichen Tag sein.

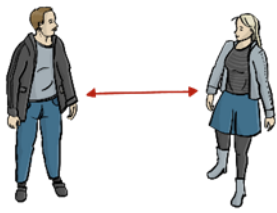


4. Mund-Nasen-Schutz

Sie müssen einen medizinischen
Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP-2-Maske tragen:

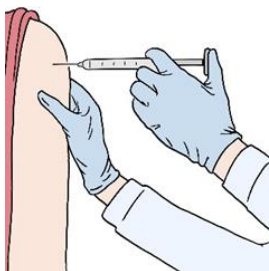
- vor den Gebäuden
Ausnahme: Kinder bis 6,
- in Kitas und auf dem Gelände
Ausnahmen für:
 - betreute Kinder und Personal,
 - Personal bei der Abnahme von Tests,





- in Schul-Gebäuden und auf dem Gelände
Ausnahmen für Schüler und Personal von Schule und Hort:
 - draußen, wenn der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 - in der Grund-Schule in den Unterrichts-Räumen,
 - im Hort in den Gruppen-Räumen,
 - draußen bei Grund- und Förder-Schulen,
 - draußen bei Horten,
 - teilweise im Unterricht in Förder-Schulen und inklusiven Schulen,
 - beim Sport,
 - beim Essen und Trinken drinnen,
 - beim Testen,
 - bei Prüfungen am Sitz-Platz, wenn der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 - bei einer schriftlichen Klassen-Arbeit am Sitz-Platz, wenn der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- bei Schul-Internaten
Ausnahmen:
 - in Wohn- und Schlafräumen
 - wenn der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- bei der Ausbildung oder Weiterbildung von Lehrern
Ausnahme:
draußen, wenn der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Wer keinen Mund-Nasen-Schutz trägt, muss gehen.



Wenn **alle geimpft oder genesen sind:**
Dann muss kein Mund-Nasen-Schutz mehr getragen werden.

Man darf den Mund-Nasen-Schutz weiter tragen.
Das ist sicherer.

Wenn es einen Brief vom Arzt gibt,
muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
Was genau im Brief steht, ist vertraulich.
Die Kita oder Schule darf eine Kopie machen.



4. a Regeln für Schul-Veranstaltungen nicht auf dem Schul-Gelände

Schüler machen **Schulfahrten** oder **Ausflüge**.

Dann gelten besondere Regeln:

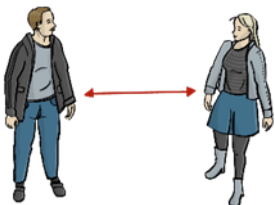
An einer Schulfahrt darf nur teilnehmen,
wer getestet ist.

Der Test soll zu Beginn der Fahrt gemacht werden,
danach alle 2 Tage.

Bei der Fahrt oder der anderen Schul-Veranstaltung
müssen alle einen medizinischen **Mund-Nasen-Schutz**
tragen.

Ausnahmen:

- draußen,
- beim Sport,
- wenn der Mindest-Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- in Schlafräumen,
- wenn der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden muss, zum Beispiel bei der Ausweis-Kontrolle,
- wenn alle geimpft oder genesen sind. Dazu muss der Impf-Ausweis oder der Genesenen-Nachweis gezeigt werden.



Was genau im Impf-Ausweis oder im
Genesenen-Nachweis steht, ist vertraulich.

Man darf den Mund-Nasen-Schutz weiter tragen.
Das ist sicherer.

Außerdem gelten die Regeln
der Corona-Notfall-Verordnung.

Das Kultus-Ministerium kann weitere Regeln festlegen.



5. Plan für Hygiene und Kontakte

Schulen und andere Einrichtungen müssen
einen Hygiene-Plan haben und einhalten.
Die Regeln für den Plan
stehen auf der Internet-Seite www.gesunde.sachsen.de.
Das gilt nicht für Tages-Eltern.



Fast alles muss einmal am Tag
gründlich geputzt werden.
Geräte müssen jedes Mal geputzt werden.

Alle Räume müssen mehrmals am Tag
gelüftet werden.
In jeder Unterrichts-Stunde muss spätestens
nach 30 Minuten gelüftet werden.
Das gilt nicht, wenn es Geräte mit Luft-Filtern gibt.

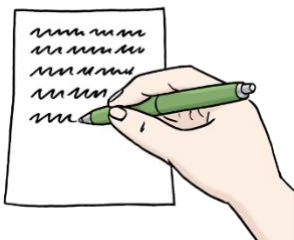


Wer in eine Einrichtung geht,
wäscht sich die Hände oder desinfiziert sie.
Es muss alles da sein, was man dazu braucht.
Es müssen Schilder mit Infos
aufgehängt werden.

Man sollte sich nicht berühren.

Die Einrichtungen schreiben auf:

- Welche Kinder waren da?
- Von wem wurden sie betreut?
- Welche Personen waren länger als
10 Minuten in der Schule oder Einrichtung?



Dabei geht es um Reparaturen und Ähnliches,
aber auch um Eltern.



6. Hilfe von der Polizei und Strafen

Die Regeln müssen eingehalten werden.

Die Polizei kann dabei helfen und kontrollieren.

Wer sich nicht an die Regeln hält, kann bestraft werden.

Man muss dann Geld bezahlen.

7. Wie lange gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt vom

22. November bis 12. Dezember 2021.

**Die Verordnung wurde zum 29. November
leicht geändert.**

Die Regeln der Verordnung können sich ändern.

Manchmal gibt es Ausnahmen.



Sie haben Fragen zur Verordnung?

Viele Antworten finden Sie auch auf der
[Internet-Seite des Freistaates Sachsen.](#)

*Wegen des Corona-Virus wurde dieser Text
nicht durch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten geprüft.
Manchmal benutzen wir nur die männliche Sprach-Form,
damit der Text verständlicher ist.

Dieser Text ist **für alle Menschen** gedacht,
die Leichte Sprache brauchen.

Der Text in Leichter Sprache soll Sie informieren.

Er ist ein zusätzliches Angebot
und **rechtlich nicht verbindlich.**

Es gilt der Text in schwerer Sprache.

Sie finden ihn auf der

[Internet-Seite des Freistaates Sachsen.](#)

Text: www.leichte-sprache-sachsen.de

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger

Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel,
2013 und © Inga Kramer, www.ingakramer.de

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe. Weitere
Informationen unter

<https://www.inclusion-europe.eu/easy-to-read/>.